

# RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 idF 1990/450;

## Rechtssatz

Das Vorbringen des antragstellenden Arbeitgebers (dieser ersuchte um Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für einen bestimmten Ausländer als Feuerungsmaurer) im Interesse der Luftreinhaltung und der Minimierung des Schadstoffausstoßes sei die Notwendigkeit der raschen Durchführung von Arbeiten an Fabriksschornsteinen und Dampfkesseln gegeben, kann iSd § 4 Abs 6 Z 3 AuslBG nicht von vornherein als bloß einzelbetriebliches Interesse abgetan werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090020.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)